

Satzung des Fördervereins der Grundschule Oferdingen e.V.

FÖRDERVEREIN



**GRUNDSCHULE
OFERDINGEN**

SATZUNG

13. Februar 1992
geändert am 16.04.2002
geändert am 17.03.2016
geändert am 09.11.2017
geändert am 16.11.2022

Förderverein Grundschule Oferdingen e.V.
Hardenbergstraße 12, 72768 Reutlingen-Oferdingen
Vereinsregister Stuttgart VR350800



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Oferdingen“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen-Oferdingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr und zwar vom 01.09. bis zum 31.08. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein dient unmittelbar dem Zweck, dem Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung des Vereins aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Jede Satzungsänderung muss beim zuständigen Finanzamt und beim Registergericht vorliegen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere:
 - Eine regelmäßige Kernzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten.
 - Essensausgabe
 - Aktivitäten zur außerschulischen Spiel- und Freizeitgestaltung für Kinder im Grundschulalter.
 - Regelmäßige Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten. Montag, Mittwoch und Donnerstag gibt es bis 15.30 Uhr
 - Veranstaltungen der Schule z.B. Schulfest, Sportfest, Theater- und Musikaufführung, Schul- und Klassenfahrt
 - Gesunde Ernährung
 - Anschaffungen z.B. Küche, Spielsachen, Elektrogeräte, Schulbedarf, Schulmaterialien, Schulbücher uvm.
 - Der Vorstand kann in der Kernzeitbetreuung beschäftigt werden, aber auch AGs gestalten
 - Schulhofgestaltung
 - Flyer/Plakate
 - Fortbildungen/Kongresse
 - Fahrtkosten z.B. Fortbildungen
 - Schulengel



§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Oferdingen
- (2) Lehrkräfte der Grundschule Oferdingen,
- (3) Jede sonstige natürliche Person als Freund und Förderer des Vereins; Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/der gesetzliche Vertreter/s,
- (4) Jede juristische Person, soweit sie rechtsfähig ist.
- (5) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschuss
 - den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens 15. Juni erfolgen.
Bei Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung erfolgt er schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens 15. Juni erfolgen.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nach einmaliger Abmahnung mit Fristsetzung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Folgende Punkte können zum Ausschluss führen:
 - Das Verhalten lässt sich mit den Belangen nicht vereinbaren.
 - Grobe Verstöße gegen den Zweck und der Satzung des Vereins liegen vor.
 - Der Mitgliedsbeitrag wird nicht bezahlt.
 - Die Betreuungsgebühren werden nicht bezahlt.
 - Es liegen andere sonstige wichtige Gründe vor.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
- (3) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit.



§6 Mittel des Vereins

- Zuschüsse des Landes/ des Schulträgers
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Veranstaltungen die vom Förderverein geführt werden
- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt, ohne dass eine Satzungsänderung nötig ist.
 - (2) Kernzeitgebühren sowie Essensgeld, Kosten für AGs und Hausaufgabenbetreuung werden monatlich eingezogen.
 - (3) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus durch Bankeinzugsverfahren am 01. Oktober.
 - (4) Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung überzahlter Beiträge.
 - (5) Weitere Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern oder gegebenenfalls durch Überschüsse aus Veranstaltungen erbracht.
 - (6) Entstehende Fahrtkosten bei Beförderung von Schülern im Rahmen der Vereinsaktivität können in Form von Spendenbescheinigungen vergütet werden.
 - (7) Spenden sind jederzeit willkommen und auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. einzuzahlen.

§7 Die Vereinsorgane sind:

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Erste/n Vorsitzende/n
 - Zweite/n Vorsitzende/n (zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r),
 - Schriftführer/in,
 - Kassierer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB vertreten. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
- (5) Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- (6) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich vereinsöffentlich statt. Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich zu behandeln.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort, Zeit der Sitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnisse enthalten.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage und wird den Mitgliedern schriftlich mit der Tagesordnung übersandt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Fall seiner Abwesenheit der Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand: die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird von einem Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
 - Beschluss über eine eventuelle Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) Sie findet mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres – statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Vertretung ist nicht zulässig.



- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes und über die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (9) Zu den Mitgliederversammlungen wird je ein Vertreter der im Einzugsbereich gelegener Kindergärten, ein Vertreter des Elternbeirates und die Schulleitung der Oferdinger Grundschule eingeladen.
- (10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (11) Aktive Mitglieder ab 16 Jahren haben eine Stimme. Inaktive und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch Auflagen der Behörde oder Gesetzesänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Die Mitgliederversammlung ist hiervon in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die zu ändernden Paragraphen sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit genauem Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§11 Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens 4 Mitglieder entschließen den Verein weiterzuführen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Oferdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berechtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über die Ausscheide der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

